



Stellungnahme zum Regierungsentwurf: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Die fachpolitische Diskussion zur Reform des SGB VIII und der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) dokumentieren einen sozialpolitisch wichtigen Prozess zur Stärkung der sozialen Teilhaberechte und Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen sowie ihren Familien. Die Hilfen zur Erziehung beinhalten dabei Unterstützungformen zur sozialen Teilhabe und Selbstbestimmung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie ihre Eltern, die sich sozial in besonders prekären Bewältigungslagen befinden.

Der Regierungsentwurf enthält – aus unserer Sicht – positive Veränderungen, in der Stärkung von Rechten, der Selbstbestimmung und sozialen Teilhabe von jungen Menschen und ihren Familien, die hier nicht im Detail gewürdigt werden können. Auch die anvisierten Veränderungen im Bereich der Pflegekinderhilfe, die in vielen Punkten die Perspektiven des Dialogforums „Pflegekinderhilfe“ aufgenommen haben, sind aus unserer Sicht Ergebnis einer langjährigen Fachdiskussion.

In diesem Zusammenhang möchten wir zudem positiv hervorheben, dass im Dialogforum „Pflegekinderhilfe“ auch der „Careleaver e.V.“ einbezogen wurde und damit eine Vertretung der jungen Menschen selbst mitberaten konnte. Diese Einbeziehung von Selbstorganisationen in einem Dialogforum ist beispielgebend für zukünftige Beratungsprozesse in den jeweiligen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Ebenfalls möchten wir hervorheben, dass im Gesetz erstmals Ombudsstellen – wenn auch nur als sog. „Kann“-Leistung – aufgenommen wurden und damit ein wichtiger erster Schritt für die Stärkung der Rechte von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird. Zudem begrüßen wir sehr die geplante Senkung des Anrechnungsbetrages von 75% auf 50 %, möchten aber darauf hinweisen, dass wir die Kostenbeteiligung der Jugendlichen von 50% immer noch für zu hoch halten, denn **die Regelung reicht noch nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen.**

Ausführlich soll aber im Folgenden für die parlamentarischen Beratungen darauf hingewiesen werden, dass der Regierungsentwurf in Bezug auf die Hilfen für junge Volljährige deutlich hinter den Erwartungen zu Beginn des Gesetzesvorhabens zurückbleibt. Diesbezüglich nimmt er auch nicht die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates auf, die in diesem Jahr zum 15. Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht wurden, sondern bleibt auch hinter diesen zurück (siehe unten). **Vollkommen unverständlich** ist diesbezüglich auch, warum in den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum KJSG für die BR-Sitzung am 2.6.2017 in Bezug auf den **§ 41 SGB VIII** vorgeschlagen wird, diesen als eine „kann“-Leistung zu fassen, was wiederum der Stellungnahme des Bundesrates selbst zum 15. Kinder- und Jugendbericht vollkommen widerspricht.

Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht sind im Regierungsentwurf zum SGB VIII nicht berücksichtigt

Die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Bundesrates zum 15. Kinder- und Jugendbericht (2017) weisen darauf hin, dass im jungen Erwachsenenalter weitere konkrete Hilfen auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung notwendig sind. Der Regierungsentwurf nimmt aber keine Konkretisierungen vor, sondern verbleibt beim „status quo“ und hat Konkretisierungen, die zwischenzeitlich in unterschiedlichen Entwürfen enthalten waren, wieder zurückgenommen z.B. einen Anspruch auf zeitweise Rückkehr in eine beendete oder andere geeignete Hilfe, wenn dies notwendig ist.

In der Stellungnahme der Bundesregierung, die mit dem 15. Kinder- und Jugendbericht im Februar 2017 veröffentlicht wurde, heißt es prominent gleich zu Beginn: „Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Berichtskommission, dass ein zeitgemäßes Verständnis von Jugend die Übergänge im jungen Erwachsenenalter mit berücksichtigen muss. Die Empfehlung, dass weitere konkrete Angebote dazu erforderlich sind (z. B. Unterstützung für Careleaver, Maßnahmen gegen prekäre Berufseinmündungen), wird die Bundesregierung mit Blick auf Unterstützungsformen und Politikstrategien für junge Erwachsene überprüfen.“ (S. 6)

Der Bundesrat wird dann in seiner Stellungnahme vom 31.03.2017 (BR-Drs-115-17) im Punkt 10 noch einmal konkreter: „Der Bundesrat stellt fest, dass der häufig mit dem Eintritt der Volljährigkeit eintretende Wegfall von erzieherischen Hilfen für einen Teil der jungen Erwachsenen bedeutet, dass ihnen die Möglichkeit einer gelingenden Bewältigung ihrer Kernherausforderungen genommen wird. Dies ist aus Sicht des Bundesrates eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Entwicklungschancen dieser jungen Menschen und führt überdies zu ansteigenden sozialen Folgekosten. Der Bundesrat appelliert daher an die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier zu einer den Erfordernissen der jungen Menschen angemessenen Praxis zu kommen. Zugleich sieht der Bundesrat die Bundesregierung in der Verantwortung, hier über eine Reform des SGB VIII Rechtsklarheit zur Pflicht der bedarfsgerechten Hilfestellung für junge Erwachsene im beschriebenen Sinn zu schaffen.“

Der Bundesrat weist damit auf die Diskrepanz zwischen der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und dem bestehenden Kinder- und Jugendhilfegesetz hin und fordert die Bundesregierung auf, **Rechtsklarheit zur Pflicht der bedarfsgerechten Hilfestellung zu schaffen, damit jungen Volljährigen entsprechende Hilfen bewilligt werden.**

Da die Erarbeitung des Regierungsentwurfs und die Stellungnahmen zum 15. Kinder- und Jugendbericht teilweise zeitlich parallel verliefen, konnten diese unter Umständen noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Gleichzeitig verwundert es aber vor diesem Hintergrund, dass zwischenzeitliche Konkretisierungen („Coming-Back-Option“) in dem Regierungsentwurf nicht mehr aufgenommen wurden.

Wir möchten darum dringend appellieren, dass diese Positionen der Bundesregierung und des Bundesrates aufgenommen werden und **zumindest der § 41 SGB VIII eine entsprechende Konkretisierung und rechtliche Stärkung der Leistungsansprüche von jungen Volljährigen enthält sowie wenn möglich eine Erweiterung auch über das 21. Lebensjahr hinaus erfährt**, wie es in der Fachdebatte ebenfalls gefordert wird. In der europäischen Jugendpolitik und auch bei den Job-Centern in Deutschland wird das 25. Lebensjahr als Altersgrenze gesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) fordert in ihrer Expertise 2015 die Grenze mindestens auf 23 Jahre anzuheben.

Unterstützung im jungen Erwachsenenalter – zur Ausgestaltung verbindlicher Leistungsansprüche nach § 41 SB VIII im Interesse gelingender Übergänge

Die Ausführungen im 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung zu den Veränderungen des Jugendalters geben zudem eine differenzierte Begründung für eine **Konkretisierung und Abhebung der Altersgrenze**. Mit dieser Änderung des § 41 würde ein deutliches Zeichen gesetzt, dass auch die Hilfen zur Erziehung mit in die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ einbezogen werden. Hierzu heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung zum 15. Kinder- und Jugendbericht: „Die Sichtweise des Berichts, dass Jugend und das junge Erwachsenenalter ein eigenständiger und prägender Lebensabschnitt mit spezifischen Herausforderungen ist, liegt auch dem Ansatz der ‚Eigenständigen Jugendpolitik‘ zugrunde, den die Bundesregierung verfolgt. Mit der ‚Eigenständigen Jugendpolitik‘ rückt sie die Interessen und Bedürfnisse der 12- bis 27-Jährigen in den Fokus politischen Handelns. Unter dem Dach der Jugendstrategie ‚Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft‘ arbeitet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Nachdruck an der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Politikansatzes.“ (S. 5).

Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, den § 41 SGB VIII zu konkretisieren sowie die **Altersgrenze in dem Paragraphen anzuheben**. Der § 41 könnte folgendermaßen konkretisiert und auch in Bezug auf die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie in § 1 des Regierungsentwurfs formuliert sind, angepasst werden:

§ 41 Abs. 1 SGB VIII

Ein junger Volljähriger hat den Anspruch auf Hilfe zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebensführung und zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Junge Volljährige, die als Jugendliche stationäre Hilfen erhalten haben, sind auf diesen Rechtsanspruch besonders hinzuweisen. Eine Beendigung einer Hilfe steht ihrer Wiederaufnahme nicht entgegen. Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Die Forschungen zum sog. Prozess des „Leaving Care“, die seit 2012 durch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim durchgeführt werden, belegen, dass für viele jungen Menschen, die in stationären Erziehungshilfen aufgewachsen sind, die derzeitige vorherrschende Rechtspraxis in der Hilfebewilligung prekäre Lebenssituationen nach sich zieht. Es kann nicht akzeptiert werden, dass dem Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung ein junges Erwachsenenalter in sozial und ökonomisch belastenden Bedingungen folgt. Eine **„Coming-Back-Option“**, wie sie auch bereits in vorliegenden Gesetzesentwürfen zu finden war, ist dabei konkret aufzunehmen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass jungen Menschen, die in unserer Gesellschaft besonders vulnerabel in ihren Lebensbedingungen und Entwicklungschancen sind, eine Rückkehr in entsprechende Hilfen aufgrund einer regional disparaten Hilfebewilligungspraxis nicht in allen Kommunen garantiert wird. Diesem Umstand ist unbedingt abzuwehren und Rechtssicherheit für junge Volljährige als Anspruchsberechtigte auf Hilfen zur Erziehung oder andere geeignete Unterstützungsformen zu schaffen. Für diese Forderung sind zahlreiche Argumente hervorgebracht worden, insbesondere auch von Care Leavern selbst, wie z. B. während des Care Leaver Hearings im Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend im Mai 2016.

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik, Universität Hildesheim, Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Dr. Severine Thomas, Dr. Katharina Mangold

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH), Josef Koch, Britta Sievers, Katharina Steinhauer

Careleaver e.V., für den Vorstand: Alexandra Doll

Careleaver Kompetenznetz, Anna Seidel, Astrid Staudinger

Berlin, Hildesheim, Frankfurt a.M., den 29.05.2017